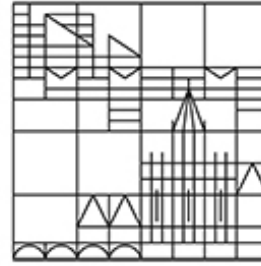


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 13/2010**

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für den  
Promotionsstudiengang Politik- und  
Verwaltungswissenschaft**

**Vom 22. März 2010**

## **Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft**

**vom 22. März 2010**

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Februar 2010 die nachfolgende zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Promotionsstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 8. Mai 2007 (Amtl. Bkm. 41/2007), geändert am 3. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 34/2009) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 22. März 2010 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### **Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 8. Mai 2007 (Amtl. Bkm. 41/2007), geändert am 3. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 34/2009), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen nach Abs.1 gelten die folgenden Noten:

0 = ausgezeichnet

1 = sehr gut

2 = gut

3 = genügend

4 = ungenügend

Es können halbe Zwischennoten vergeben werden. Der Notenwert „3,5“ ist dabei ausgeschlossen.

Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich ihre Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfer.“

b) In den Absätzen 3 und 4 wird das Wort „ausreichend“ jeweils durch das Wort „genügend“ ersetzt.

2. In § 8 wird in den Absätzen 1 und 3 jeweils die Angabe „'nicht ausreichend' (5,0)“ durch das Wort „ungenügend“ ersetzt.

3. In § 9 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Ferner können Studienleistungen (nicht jedoch Prüfungsleistungen) im Umfang von 28 cr durch alternative Leistungen wie Vorträge auf wissenschaftlichen Ta-

gungen, die Durchführung von akademischen Lehrveranstaltungen, die Arbeit in Drittmittelprojekten oder die Publikation wissenschaftlicher Schriften ersetzt werden. Nicht ersetzt werden kann der Besuch der beiden Seminare, in denen ein Forschungspapier anzufertigen ist sowie der Besuch von zwei Doktorandenkolloquien, in denen über den Stand der Dissertation berichtet wird. Die Entscheidung darüber, welche alternativen Leistungen angerechnet werden können und mit wie vielen ECTS-Punkten sie zu bewerten sind, trifft der Promotionsausschuss.“

4. In § 15 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

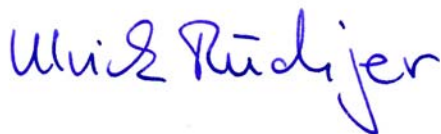
„(2) Die Änderungen vom 22. März 2010 (Amtl. Bekm. 13/2010) treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gelten für Studierende, die nach diesem Zeitpunkt das Promotionsstudium aufnehmen.“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gelten für Studierende, die nach diesem Zeitpunkt das Promotionsstudium aufnehmen.

Konstanz, 22. März 2010



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor -